

Öffentliche Bekanntmachung A. Ladung

In der **vereinfachten Flurbereinigung Nortrup**, Landkreis Osnabrück, wird gemäß § 60 i. V. mit § 59 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I Seite 546 -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 - BGBl. I S. 2794 - (FlurbG) der

Termin zur Bekanntgabe des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan und zur Anhörung der Beteiligten über den Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan

auf

Donnerstag, den 23. Februar 2012 um 10:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Nortrup -Großer Sitzungssaal- Postweg 1 in 49638 Nortrup

anberaumt, zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan Nortrup liegt in der Zeit vom 30.01.2012 bis einschließlich 15.02.2012 in der Gemeindeverwaltung Nortrup während der Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Zur Erteilung von Auskünften zum Flurbereinigungsplan und zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung stehen Bedienstete des hiesigen Amtes am

- Dienstag, den 21. Februar 2012 von 8.³⁰ Uhr – 12.⁰⁰ Uhr und von 13.⁰⁰ Uhr – 16.³⁰ Uhr für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben von A – K
- Mittwoch, den 22. Februar 2012 von 8.³⁰ Uhr – 12.⁰⁰ Uhr und von 13.⁰⁰ Uhr – 16.³⁰ Uhr für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben von L – Z

in der Gemeindeverwaltung Nortrup -Großer Sitzungssaal- Postweg 1 in 49638 Nortrup den Beteiligten zur Verfügung.

Es wird im Interesse der Teilnehmer empfohlen, diesen Auskunftstermin für Rückfragen wahrzunehmen, um am 23. Februar um 10:00 Uhr längere Wartezeiten zu vermeiden.

Widersprüche gegen den Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin am 23. Februar 2012 um 10:00 Uhr vorgebracht werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Teilnehmern, die nicht zu diesem Anhörungstermin erscheinen oder bis zum Schluss dieses Termins keine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit dem Ergebnis des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sein, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Vollmachtsformulare sind in der Gemeindeverwaltung Nortrup erhältlich.

Als nicht erschienen gelten auch die Beteiligten, die sich durch einen nicht ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Mit der Einzelladung erhält jeder am Nachtrag I beteiligter Teilnehmer ihn betreffende Auszüge aus dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan und –bei Flächenveränderungen des neuen Bestandes- entsprechende Kartennachweise.

Alte Flächen: (Nachweis über Anspruch und Abfindung – Teilnehmer, Alte Flächen, Belastungen und Rechte)

Neue Flächen: (Nachweis über Anspruch und Abfindung – Neue Flächen, Belastungen und Rechte, Anspruchsberechnung und Geldleistung).

Es wird gebeten, diese Unterlagen zum Auskunftstermin sowie zum Anhörungstermin am 23. Februar mitzubringen.

Die Nebenbeteiligten nach § 10 Nr. 2 FlurbG erhalten einen sie betreffenden Auszug aus dem Nachweis der Nebenbeteiligten.

B. Änderungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

I. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Nortrup wird hiermit gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I Seite 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 – Bundesgesetzblatt I Seite 2794 - (FlurbG) die **Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung** vom 01.10.2009 zum **01. März 2012** angeordnet.

Die Änderung bezieht sich auf die gegenüber der Besitzeinweisung vom 22.07.2009 vorgenommenen Änderungen der neuen Feldeinteilung. Für die Überleitung in die geänderte Feldeinteilung gelten die bisherigen Überleitungsbestimmungen entsprechend.

Die neue Feldeinteilung, Stand: Änderungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist in Nachweisen und Zuteilungskarten zum Nachtrag I des Flurbereinigungsplanes im Maßstab 1:2000 nachgewiesen. Die Bekanntgabe und Auslegung der Unterlagen (Karten und Nachweise) wird mit der oben beschriebenen Bekanntgabe des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan verbunden.

Die rechtlichen Wirkungen der geänderten Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des aufgestellten Flurbereinigungsplanes.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Änderung der Besitzeinweisung wird hiermit die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 - Bundesgesetzblatt I Seite 686 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2008- Bundesgesetzblatt I Seite 1010- (VwGO) angeordnet. Eingelegte Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt entfalten daher keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des angeordneten Besitz- und Nutzungswechsels.

II. Begründung

In der vereinfachten Flurbereinigung Nortrup ist die vorläufige Besitzeinweisung zum 01.10.2009 durch Verwaltungsakt vom 22.07.2009 angeordnet worden.

Im Zusammenhang mit der abgeschlossenen Aufstellung des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan wurden zwischenzeitlich Veränderungen der neuen Feldeinteilung geplant. Diese wurden zur Umsetzung inzwischen erzielter Vereinbarungen aber auch von Amts wegen erforderlich, um die Abfindungen für alle Beteiligte insgesamt wertgleich und wirtschaftlich optimaler zu gestalten.

Aus dem gesetzlichen Anspruch der Teilnehmer, wertgleiche Grundstücke zur Bewirtschaftung zu erhalten, ergibt sich daher die Notwendigkeit, die bestehende Feldeinteilung zu ändern und den Teilnehmern die Verbesserungen in der Bewirtschaftung unverzüglich zu verschaffen.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, kann der Besitz- und Nutzungsübergang in die Abfindungsflächen nur einheitlich für alle durch die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung betroffenen Beteiligten erfolgen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke gegeben. Eine Weiterbewirtschaftung der veralteten Feldeinteilung durch einzelne Beteiligte würde zwangsläufig zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilgebieten des Flurbereinigungsverfahrens und damit zu erheblichen betriebswirtschaftlichen Nachteilen der übrigen Beteiligten sowie zu landeskulturellen Nachteilen führen. Somit überwiegen das öffentliche Interesse und auch das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels in die Feldeinteilung nach dem Stand des Flurbereinigungsplanes dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer, die bisher zugewiesenen Flächen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf weiterzubewirtschaften.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover sowie bei der Regionaldirektion Osnabrück des LGLN, Mercatorstraße 4, 6 und 8, 49080 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Besondere Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich eine Anfechtung der vorstehenden Änderungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung nur auf Veränderungen der neuen Feldeinteilung gegenüber der bisherigen Feldeinteilung gemäß der vorläufigen Besitzeinweisung vom 22.07.2009 beziehen kann.
2. **Widersprüche gegen den Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan** können nur durch Anfechtung des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan (§ 59 FlurbG) im oben unter Buchstabe A. dieser öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten **Termin am 23. Februar 2012 eingelegt werden!**
3. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke erfolgt erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

(Schröder)

(L.S.)

Hinweis: Diese Ladung finden Sie auch im Internet unter www.afl-os.de im Abschnitt „Aktuelles“.

ausgehängt am:.....Uhr:.....

abgenommen am:.....Uhr:.....